



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt

für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 34

Samstag, 1. Juni 2024

Nr. 5

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Wahlbekanntmachung Europawahl S. 2 f.
- Wahlbekanntmachung Stichwahl S. 3 f.
- Information Beantragung Briefwahlunterlagen S. 4
- Verwaltungskostensatzung S. 4
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse S. 4 f.
- Beteiligungsbericht 2022 S. 6
- Jagdgenossenschaften S. 6 f.
- Öffentliche Bekanntmachungen - Beteiligung Öffentlichkeit S. 7
- Organisationsplan des Wasserwehrdienstes S. 8 ff.
- Veröffentlichung Bodenrichtwerte S. 12
- Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden S. 12 f.
- Nichtamtlicher Teil S. 13 ff.

Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

8. Juni 2024



Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Arnstadt bildet 20 Wahlbezirke. Die Wahlräume befinden sich

WBZ	Wahlraum	Straße	Lage Raum	Rollstuhlgerecht
101	Stadtverwaltung Arnstadt, Barocksaal	Am Plan 2	Barocksaal	X
102	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32	Erdgeschoss	
103	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32	Erdgeschoss	
104	Kinder- und Jugendtreff	Auf der Setze 16	Erdgeschoss	X
105	Marienstift Arnstadt, Emil-Petri-Schule	Rosenstraße 45	Erdgeschoss	X
106	Staatliche Grundschule „Geschwister Scholl“	Richard-Wagner-Straße 6	Speisesaal, Erdgeschoss	X
107	Staatl. Berufsbildende Schule	Karl-Liebknecht-Straße 27	Erdgeschoss	X
189	Feuerwehr Arnstadt	Sankt-Florian-Straße 1	Erdgeschoss	X
110	Sporthalle am Jahn-Sportpark	Käfernburger Straße 2	Erdgeschoss	X
111	Marienstift Arnstadt, Emil-Petri-Schule	Rudolstädter Straße 30	Erdgeschoss	X
123	Grundschule „Ludwig Bechstein“	Professor-Frosch-Straße 26	Erdgeschoss	X
114	Stadthalle Arnstadt	Brauhausstraße 1 - 3	Stadthalle	X
115	Kindergarten „Pustebume“	Ritterstraße 10	Erdgeschoss	X
230	Landgasthof „Triglismühle“	Siegelbach 51	Erdgeschoss	
418	Vereinshaus Freiwillige Feuerwehr	Siegelbach 3	Erdgeschoss	
519	AWO Kneipp Kita „Angelhäuser Spatzen“	Hainfeld 24	Erdgeschoss	
620	Feuerwehrgerätehaus Rudisleben	Hauptstraße 29	Erdgeschoss	X
721	Dorfgemeinschaftshaus Görbitzhausen	In Görbitzhausen 11 A	Erdgeschoss	X
722	Multifunktionsgebäude Marlishausen	Zum Sportplatz 25	Erdgeschoss	X
723	Saal in Reinsfeld	Reinsfeld 100	Erdgeschoss	X

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.05.2024 bis 19.05.2024 übermittelt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt zusammen. Die genauen Räumlichkeiten entnehmen Sie am Wahltag der entsprechenden Ausschilderung im Rathaus.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Arnstadt, 14. Mai 2024
Stadt Arnstadt
Kathy Ostenforth
Beauftragte für die Europawahl bei der Stadt Arnstadt

Wahlbekanntmachung

über die Stichwahl des Landrates des Ilm-Kreises am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet die Stichwahl zur Wahl des Landrates des Ilm-Kreises von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt Arnstadt bildet 20 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

WBZ	Wahlraum	Straße	Lage Raum	Rollstuhlgerecht
101	Stadtverwaltung Arnstadt, Barocksaal	Am Plan 2	Barocksaal	X
102	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32	Erdgeschoss	
103	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32	Erdgeschoss	
104	Kinder- und Jugendtreff	Auf der Setze 16	Erdgeschoss	X
105	Marienstift Arnstadt, Emil-Petri-Schule	Rosenstraße 45	Erdgeschoss	X
106	Staatliche Grundschule „Geschwister Scholl“	Richard-Wagner-Straße 6	Speisesaal, Erdgeschoss	X
107	Staatl. Berufsbildende Schule	Karl-Liebknecht-Straße 27	Erdgeschoss	X
189	Feuerwehr Arnstadt	Sankt-Florian-Straße 1	Erdgeschoss	X
110	Sporthalle am Jahn-Sportpark	Käfernburger Straße 2	Erdgeschoss	X
111	Marienstift Arnstadt, Emil-Petri-Schule	Rudolstädter Straße 30	Erdgeschoss	X
123	Grundschule „Ludwig Bechstein“	Professor-Frosch-Straße 26	Erdgeschoss	X
114	Stadthalle Arnstadt	Brauhausstraße 1 - 3	Stadthalle	X
115	Kindergarten „Pustelblume“	Ritterstraße 10	Erdgeschoss	X
230	Landgasthof „Triglismühle“	Siegelbach 51	Erdgeschoss	
418	Vereinshaus Freiwillige Feuerwehr	Siegelbach 3	Erdgeschoss	
519	AWO Kneipp Kita „Angelhäuser Spatzen“	Hainfeld 24	Erdgeschoss	
620	Feuerwehrgerätehaus Rudisleben	Hauptstraße 29	Erdgeschoss	X
721	Dorfgemeinschaftshaus Görbitzhausen	In Görbitzhausen 11 A	Erdgeschoss	X
722	Multifunktionsgebäude Marlishausen	Zum Sportplatz 25	Erdgeschoss	X
723	Saal in Reinsfeld	Reinsfeld 100	Erdgeschoss	X

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt. Die genauen Räumlichkeiten entnehmen Sie am Wahltag der entsprechenden Ausschilderung im Rathaus. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, den 9. Juni 2024 um 15:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, den 9. Juni 2024, bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Arnstadt, 28. Mai 2024

Kathy Ostenforth

Wahlleiterin der Stadt Arnstadt

Information zur Beantragung von Briefwahlunterlagen zur Stichwahl des Landrates am 09.06.2024

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie zu jeder Wahl haben Sie die Möglichkeit, Ihr Wahlrecht zur Stichwahl auch auf dem Wege der Briefwahl in Anspruch zu nehmen.

Die **Briefwahlunterlagen** können wie folgt beantragt werden:

1. Persönliche Abholung der Briefwahlunterlagen bzw. Erledigung der Briefwahl vor Ort im Wahlbüro der Stadt Arnstadt **ab 03.06.2024 bis zum 07.06.2024** zu folgenden Servicezeiten im Raum 2.06 (Rathaussaal) des Arnstädter Rathauses

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
2. Postalische Anforderung mithilfe eines frankierten Umschlages an:

Stadt Arnstadt
Wahlbüro
Markt 1, 99310 Arnstadt

In beiden Fällen bitten wir Sie darauf zu achten, dass der **Wahlscheinantrag** auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung **vollständig ausgefüllt** das Wahlbüro erreicht. Nur so kann ein reibungsloser Ablauf im Wahlbüro sowie ein zeitnaher Postversand der Unterlagen gewährleistet werden.
3. Alternativ ist die Beantragung der Briefwahlunterlagen auch online möglich. Bitte nutzen Sie hierzu die Homepage der Stadt Arnstadt **www.arnstadt.de**. Zur Online-Beantragung sind Ihre persönlichen Daten sowie Ihre Wählernummer und Stimm- oder Wahlbezirksnummer, welche Sie auf Ihrer Wahlbenachrichtigung finden, anzugeben.
4. Der Antrag kann aber auch mit einer formlosen E-Mail an wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de gestellt werden. Die erforderlichen Angaben wie Name, Adresse, Geburtsdatum und Wohnanschrift müssen im Antrag unbedingt enthalten sein.

Möchten Sie die **Briefwahlunterlagen für andere Personen** beantragen und/oder entgegen nehmen, so ist die **Vollmacht** der wahlberechtigten Person für die Person, welche den Antrag stellt und/oder die Briefwahlunterlagen entgegen nehmen soll, vorzulegen. Diese Vollmacht finden Sie auch auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung, sie ist **zusätzlich** zum Wahlscheinantrag auszufüllen.

Verwaltungskostensatzung

Erneute Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) vom 24.10.2017:

Aufgrund formeller Fehler ist die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) vom 24.10.2017 im Amtsblatt der Stadt Arnstadt (Arnschter Ausruf) vom 27.04.2024 ungültig und die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) vom 24.10.2017 wird wie folgt erneut bekannt gemacht:

Auf Grund der §§ 18 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung

- ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt folgende Änderungssatzung:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) vom 24. Oktober 2017 vom 18.04.2024

Artikel 1

§ 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Arnstadt vom 24. Oktober 2017 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren gemäß dieser Satzung wird für in Arnstadt ansässige Vereine verzichtet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wipfratal vom 5. September 2005 außer Kraft.

Stadt Arnstadt

Arnstadt, den 18.04.2024

Frank Spilling
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.03.2024 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 26.03.2024 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 17.04.2024 ist der Stadt Arnstadt am 17.04.2024 zugegangen.

Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, den 18.04.2024

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 40. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 02.05.2024

Beschluss Nr.: 2024-0569

Genehmigung der Niederschrift der 39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.03.2024 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift der 39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.03.2024 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2024-0571

Feststellung des Jahresabschlusses der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH für das Geschäftsjahr 2023

Dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt - als Vertreter des Gesellschafters der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH - wird empfohlen, in einer einzuberufenden Gesellschafterversammlung

1. den Jahresabschluss des Unternehmens zum 31.12.2023 festzustellen,
2. entsprechend des Vorschlages des Geschäftsführers der Gesellschaft den Jahresüberschuss in Höhe von 957.346,60 € in die Gewinnrücklagen einzustellen sowie
3. dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung des Unternehmens für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2024-0565**Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2022**

1. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von 11.329.939,51 € und einem Jahresgewinn von 5,00 € wird auf der Grundlage des Berichtes der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 5,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.

Auslegungshinweis:

Die Unterlagen können während der allgemeinen Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.02, 99310 Arnstadt, eingesehen werden.

Beschluss Nr.: 2024-0552**2. Verlängerung des Sanierungsgebietes - Erhaltungsgebietes „Historische Innenstadt Arnstadt“**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:
Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB wird die Laufzeit um weitere 5 Jahre der rechtskräftigen „Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt““ vom 01.11.1993 fristgemäß über den gesetzlich befristeten Zeitraum nach § 253 Abs. 4 BauGB, datiert gemäß 1. Verlängerungsbeschluss 2019/0979 bis zum 31.12.2030, bis zum 31.12.2035 verlängert. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Anzeige der Verlängerung beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen.

Auslegungshinweis:

Die Unterlagen können während der allgemeinen Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.02, 99310 Arnstadt, eingesehen werden.

Beschluss Nr.: 2027-0561**Bebauungsplan der Stadt Arnstadt „Feuerwehr Dosdorf“ im Ortsteil Dosdorf Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Für die Grundstücke in Arnstadt, Ortsteil Dosdorf Gemarkung Dosdorf, Flur 6, Flurstücke 92 und 93 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) der Bebauungsplan „Feuerwehr Dosdorf“ aufgestellt.
2. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses.
3. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt in der Fassung der 6. Änderung vom 02.02.2022 als Grünfläche und Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die Planung steht nicht in Übereinstimmung mit der Darstellung im Flächennutzungsplan. Entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.
4. Die Größe des Plangebiets beträgt 0,48 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt; der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Auslegungshinweis:

Die Unterlagen können während der allgemeinen Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.02, 99310 Arnstadt, eingesehen werden.

Beschluss Nr.: 2024-0575**Bebauungsplan der Stadt Arnstadt „Am Mühlgarten“ im OT Siegelbach Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Für das Gebiet in Arnstadt, OT Siegelbach Gemarkung Siegelbach, Flur 4, Flurstücke 522/107; 555/106, 554/106 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) der Bebauungsplan „Am Mühlgarten“ aufgestellt.
2. Anlass der Planung ist die Absicht eines privaten Investors das Plangebiet als Wohngebiet zu entwickeln.
3. Ziele der Planung sind die städtebaulich geordnete Entwicklung des Gebiets und die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Wohngebäuden.
4. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt in der Fassung der 6. Änderung vom 02.02.2022 als Wohnbaufläche dargestellt. Die Planung eines Wohngebiets entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan.
5. Die Größe des Plangebiets beträgt 0,7 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt; der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Auslegungshinweis:

Die Unterlagen können während der allgemeinen Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.02, 99310 Arnstadt, eingesehen werden.

Beschluss Nr.: 2024-0577**Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Ettischleben**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

1. Der Entwurf der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Ettischleben, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, wird in der vorliegenden Fassung vom 09.04.2024 gebilligt.
2. Abweichend zum Aufstellungsbeschluss ändert sich die Flurstücksbezeichnung für das Ergänzungssatzungsgebiet. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Katastermessung ändert sich das ursprüngliche anteilige Flurstück 42/2, Flur 1, Gemarkung Ettischleben zum anteiligen Flurstück 42/3, Flur 1, Gemarkung Ettischleben. Das anteilige Flurstück 107/12, Flur 1, Gemarkung Ettischleben wird neu in den Bereich der Ergänzungssatzung einbezogen.
3. Der Entwurf der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Ettischleben, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 09.04.2024, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung zu informieren und im Verfahren zu beteiligen.
4. Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss Nr.: 2024-0583**Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

Die Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz für die Stadt Erfurt, den Landkreis Gotha und den Ilm-Kreis inklusive Kooperationsvereinbarung mit den entsprechend der Gebietskulisse beteiligten Partnern der Region wird in der vorliegenden Fassung vom 23. Februar 2024 beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die vorgelegte Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

Die Stadt Arnstadt stimmt dem dargelegten Arbeitsprozess zur Umsetzung der Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz zu.

Beschluss Nr.: 2024-0550

Bewilligung von Ehrensold für den Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Siegelbach, Herrn Karl-Heinz Trefflich

Dem Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Siegelbach, Herrn Karl-Heinz Trefflich, wird für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Amt Ehrensold nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) bewilligt.

Beschluss Nr.: 2024-0559

Bewilligung von Ehrensold für den Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Rudisleben, Herrn Joachim Lindner

Dem Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Rudisleben, Herrn Joachim Lindner, wird für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Amt Ehrensold nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) bewilligt.

Beschluss Nr.: 2024-0580

Entwurf zur 4. Stufe der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung für die Stadt Arnstadt- Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

1. Dem Entwurf der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung für die Stadt Arnstadt, 4. Stufe, in der Fassung vom April 2024 (siehe Anlage), wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung für die Stadt Arnstadt, 4. Stufe, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47d Abs. 3 BImSchG für mindestens einen Monat öffentlich auszulegen.

Beschluss Nr.: 2024-0524

Prüfauftrag zur Finanzierung des geplanten Baumhausprojektes des Kinder- und Jugendtreffs auf der Setze

Wir bitten den Bürgermeister zu prüfen, unter welchen zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen das geplante Baumhausprojekt des Kinder- und Jugendtreffs mit Unterstützung der Stadt Arnstadt realisiert werden kann.

Beschluss Nr.: 2024-0570

Genehmigung der Niederschrift der 39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.03.2024 - nichtöffentlicher Teil -

Die Niederschrift der 39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.03.2024 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeschwerde vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2024-0554

Vergabe 2024/14/30 - Mannschaftstransportwagen für die Freiwillige Feuerwehr

Der Auftrag für die Lieferung eines Mannschaftstransportwagens für die Feuerwehr Arnstadt, wird auf das Angebot der Firma RDF-tec GmbH in 92726 Waidhaus erteilt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beteiligungsbericht 2022 veröffentlicht

Der Beteiligungsbericht 2022 der Arnstädter Stadtverwaltung ist fertig.

Er ist bereits der 21. Bericht dieser Art. Er informiert umfassend über die wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt. Dazu gehören u.a. die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH, die Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH, die Stadtwerke Arnstadt GmbH oder die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH Co. KG.

Den Mitgliedern des Stadtrates aber auch der interessierten Öffentlichkeit steht der Bericht im Rats- und Bürgerinformationssystem (www.arnstadt.de/stadt&verwaltung/stadtrat) der Stadt Arnstadt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Bei jedem Unternehmen, an dem die Stadt beteiligt ist, sind Daten zur aktuellen wirtschaftlichen Lage ebenso nachzulesen, wie die Umsatz- und Ergebnisentwicklung über einen mehrjährigen Zeitraum. Ferner wird ein Ausblick gegeben. Hinzu kommen Auszüge aus den Jahresabschlüssen der Unternehmen.

Der Beteiligungsbericht aber auch die detaillierten Jahresabschlüsse können vom 03.06.2024 bis 24.06.2024 im Rathaus Markt 1, Zimmer 2.02 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Jagdgenossenschaft Wipfra

Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 26.04.2024

Beschluss Nr. 01/2024

Die Abstimmungen der heutigen Versammlung der Jagdgenossenschaft werden in offener Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 12 mit 171,1236 ha; dagegen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 02/2024

Die Jagdgenossenschaft beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Entlastung des Vorstandes und bestätigt den Kassenbericht für das Jagdjahr 2023/24

Abstimmungsergebnis:

dafür: 12 mit 171,1236 ha; dagegen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 03/2024

Die Jagdgenossenschaft beschließt in ihrer heutigen Versammlung folgende finanzielle Unterstützungen für Vereine und Einrichtungen im Ort Wipfra:

1. Kindergarten Wipfra	250 Euro
2. FFW Wipfra Verein	300 Euro
3. FFW Wipfra Wettkampfgruppe	300 Euro
4. Geschichtsverein Wipfra	100 Euro
5. Rentnerweihnachtsfeier	200 Euro

Abstimmungsergebnis:

dafür: 12 mit 171,1236 ha; dagegen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 04/2024

Die Jagdgenossenschaft Wipfra beschließt in ihrer heutigen Sitzung den Reinerlös der Jagdpacht 2023/2024 nicht an die Jagdgenossen auszuzahlen, sondern in die Rücklage zu legen. Die Verwendung der Rücklage bedarf der Abstimmung der Versammlung der Jagdgenossenschaft.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 12 mit 171,1236 ha; dagegen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 05/2024

Die Jagdgenossen stimmen dem Haushaltsplan für das Jagdjahr 2023/24 in der vorgelegten Form zu.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 12 mit 171,1236 ha; dagegen: 0; Enthaltungen: 0

Wipfra, den 26.04.2024

gez. Siegfried Schmidt
(Schriftführer)

gez. Norbert Wächter
(Vorsitzender)

Impressum

„Arnschter Ausrufer“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile
Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtvverwaltung.arnstadt.de Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 595 101 2, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Jagdgenossenschaft Reinsfeld-Kettmannshausen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nicht öffentlichen Versammlung der Mitglieder der JG Reinsfeld-Kettmannshausen am Samstag dem 22.06.24 um 19 Uhr im großen Saal von Reinsfeld ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Reinsfeld-Kettmannshausen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der Tagesordnung, Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand, Beschlussfassung
8. Diskussion zum Haushaltsplan, Beschlussfassung
9. Verwendung der Rücklagen, Beschlussfassung
10. Verwendung des Reinertrages, Beschlussfassung
12. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

gez. W. Herbst

Hinweis zu Paragraph 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der JG kann sich jeder Jagdgenosse durch Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinen Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben JG angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Arnstadt / Angelhausen-Oberndorf

Einladung zur Vollversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Arnstadt / Angelhausen-Oberndorf

**am Freitag, dem 28. Juni 2024, 18:00 Uhr
in dem Gartenlokal „Freundschaft“,
99310 Arnstadt, Rehestädter Weg 64**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Arnstadt / Angelhausen-Oberndorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TOP - Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht der Jahresrechnung mit Reinertrag für die Jahre 2017/2018 bis 2023/2024
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Diskussion zu TOP 5 und 6
8. Beschlussfassung
 - 8.1 Festsetzung Reinertrag und Verwendung 2017/2018
 - 8.2 Festsetzung Reinertrag und Verwendung 2018/2019
 - 8.3 Festsetzung Reinertrag und Verwendung 2019/2020
 - 8.4 Festsetzung Reinertrag und Verwendung 2020/2021
 - 8.5 Festsetzung Reinertrag und Verwendung 2021/2022
 - 8.6 Festsetzung Reinertrag und Verwendung 2022/2023
 - 8.7 Festsetzung Reinertrag und Verwendung 2023/2024

9. Entlastung Vorstand

10. Neuwahl Vorstand

10.0 öffentliche Wahl – Beschlussfassung

10.1 Wahl Jagdvorsteher

10.2 Wahl stellv. Jagdvorsteher

10.3 Wahl Kassenwart

10.4 Wahl Schriftführer

10.5 Wahl Beisitzer

11. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2024/2025

12. Sonstiges

13. Schlusswort

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

**S. Kirchner
Jagdvorsteher**

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten zu lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Ettischleben

Mit Beschluss-Nr. 2024-0577 hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in öffentlicher Sitzung am 02.05.2024 den Entwurf der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Ettischleben (Planzeichnung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 09.04.2024) gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Bereich der Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke 42/3 (anteilig) und 107/12 (anteilig), Flur 1 in der Gemarkung Ettischleben und ist im nachfolgenden Plan dargestellt.



Der Entwurf der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Ettischleben (Planzeichnung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 09.04.2024) kann vom

10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024

online unter

www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren

eingesehen werden.

Im gleichen Zeitraum liegen die Planunterlagen in der Stadtverwaltung Arnstadt im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Raum 2.10 öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 13:30 - 18.00 Uhr

Während dieser Zeit besteht für jedermann die Gelegenheit, sich über die Planung zu unterrichten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Lage in der Trinkwasserschutzzone III
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
- Angaben zur Schmutzwasserentsorgung und zum Umgang mit Niederschlagswasser

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichung elektronisch an stadtentwicklung@stadtverwaltung.arnstadt.de übermittelt werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden.

In Ausnahmefällen besteht nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer 03628/745-733 die Möglichkeit, außerhalb der oben genannten Zeiten Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

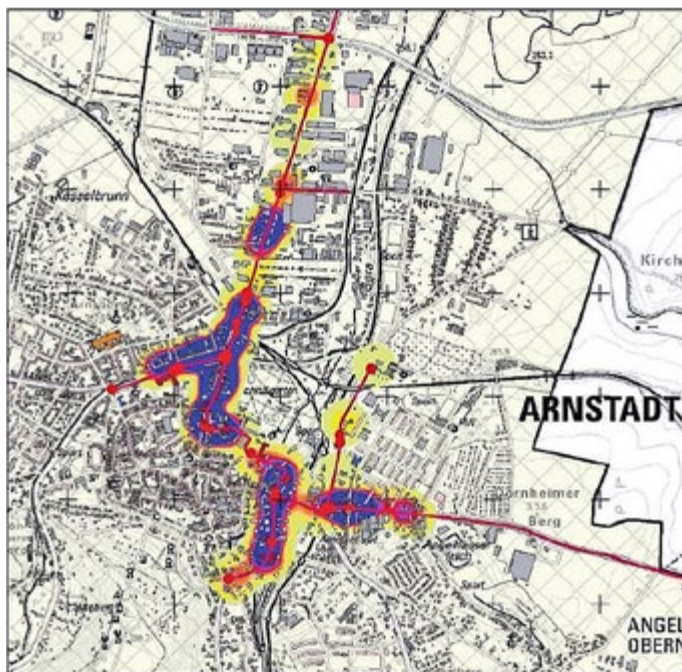
Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens eingewilligt.

Frank Spilling
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §47d Abs.3 BImSchG zum Entwurf zur 4. Stufe der Lärmkartierung und Lärminderung für die Stadt Arnstadt

Mit Beschluss-Nr. 2024-0580 hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in öffentlicher Sitzung am 02.05.2024 den Entwurf zur 4. Stufe der Lärmkartierung und Lärminderung für die Stadt Arnstadt gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.



Der Entwurf zur 4. Stufe der Lärmkartierung und Lärminderung für die Stadt Arnstadt kann vom

10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024

online unter

<https://www.arnstadt.de/stadt-verwaltung/stadtentwicklung/staedtebauliche-fachplanungen/laerm>

eingesehen werden.

Im gleichen Zeitraum liegt der Entwurf in der Stadtverwaltung Arnstadt im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Raum 2.10 öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 13:30 - 18.00 Uhr

Während dieser Zeit besteht für jedermann die Gelegenheit, sich über die Planung zu unterrichten.

Folgende Informationen sind verfügbar:

- Entwurf Textteil zur 4. Stufe der Lärmkartierung und Lärminderung für die Stadt Arnstadt
- Entwurf Anhang 1.1 - Lärmkarte Zeitbereich 24 Stunden
- Entwurf Anhang 1.2 - Lärmkarte Zeitbereich Nacht
- Entwurf Anhang 2.1 - Hotspotkarte Zeitbereich 24 Stunden
- Entwurf Anhang 2.2 - Hotspotkarte Zeitbereich Nacht
- Entwurf Anhang 3 - Dokumentation der untersuchten Straßenabschnitte

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichung elektronisch an stadtentwicklung@stadtverwaltung.arnstadt.de übermittelt werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden.

In Ausnahmefällen besteht nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer 03628/745-733 die Möglichkeit, außerhalb der oben genannten Zeiten Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens eingewilligt.

Frank Spilling
Bürgermeister

Stadtverwaltung Arnstadt

Organisationsplan des Wasserwehrdienstes

Rechtsgrundlage / Anweisung

In § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 werden die Gemeinden und Kommunen zur Vorhaltung bzw. Einrichtung eines Wasserwehrdienstes verpflichtet, wenn sie erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet sind.

Durch die im Gesetz geforderten Maßnahmen sind die Gemeinden verpflichtet, den entsprechenden örtlichen Gegebenheiten und Verhältnissen angepasste technische Mittel und Personal zur Verfügung zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Ressourcen bei Notfallmaßnahmen zum Tragen kommen und die städtische Infrastruktur gesichert wird.

Die Leitung und Organisation des Wasserwehrdienstes ist in der Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung der Stadt Arnstadt geregelt.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Deutschland legt die rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit Gewässern und insbesondere für den Hochwasserschutz fest. Der § 5 Abs. 2 WHG betont die individuelle Verantwortung von Grundstücksbesitzern und anderen, die potenziell von Hochwasser betroffen sein können.

Daraus resultieren einige zentrale Punkte und Vorschläge, um die Vorgaben des WHG in Bezug auf Hochwasser umzusetzen:

1. Information und Bewusstsein:

Jeder Grundstückseigentümer sollte sich über das Hochwasserrisiko in seinem Gebiet informieren. Hierzu können Hochwassergefahrenkarten und -risikokarten herangezogen werden, die oft von den zuständigen Wasserbehörden bereitgestellt werden.

2. Bauliche Maßnahmen:

Gebäude und andere Strukturen sollten so errichtet oder modifiziert werden, dass sie vor den negativen Auswirkungen von Hochwasser geschützt sind. Das kann beinhalten:

- o Anhebung von Gebäuden oder deren wichtigen Einrichtungen über dem erwarteten Hochwasserspiegel.
- o Verwendung von wasserresistenten Materialien im Erdgeschoss.
- o Einbau von Rückschlagklappen, um das Eindringen von Wasser aus der Kanalisation zu verhindern.

3. Landschaftsplanung:

Die Anlage von Grünflächen, Regenwasserrückhaltebecken und der Schutz von Überschwemmungsgebieten kann dazu beitragen, die Auswirkungen von Hochwasserereignissen zu mildern.

4. Vorsorgliche Maßnahmen:

Dies kann die Anschaffung von Sandsäcken, das Erstellen eines Notfallplans beinhalten. Wichtige Dokumente und Wertgegenstände sollten hochwassersicher gelagert werden.

5. Versicherung:

Abhängig von der Hochwassergefährdung und den regionalen Gegebenheiten kann es sinnvoll sein, eine Elementarschadenversicherung abzuschließen, die vor finanziellen Schäden durch Hochwasser schützt.

6. Bildung und Schulung:

Die regelmäßige Durchführung von Schulungen und Übungen für die Bevölkerung kann das Bewusstsein für das Hochwasserrisiko erhöhen und sicherstellen, dass die Menschen wissen, wie sie sich im Falle eines Hochwassers verhalten sollen.

7. Kooperation:

Ein effektiver Hochwasserschutz erfordert oft die Zusammenarbeit mehrerer Grundstückseigentümer, Behörden und Organisationen. Gemeinsame Anstrengungen können oft effektiver sein als individuelle Maßnahmen.

Die Umsetzung des WHG und insbesondere des § 5 Abs. 2 erfordert sowohl individuelle als auch kollektive Anstrengungen. Es ist wichtig zu betonen, dass Hochwasserschutz nicht nur die Aufgabe der Behörden ist, sondern dass jeder Einzelne eine Rolle spielt und Verantwortung trägt.

Organisationsplan:

- 1.) Bezeichnung der Gewässerabschnitte und deren Anlagen
- 2.) Gefährdete Gebiete und deren Infrastruktur
- 3.) Informations- und Nachrichtenübertragung über Hochwassergefahren
- 4.) Meldepflichtige Pegelstände
- 5.) Wasserwehrverantwortliche und deren Vertreter
- 6.) Benachrichtigung und Alarmierung der Bevölkerung
- 7.) Versammlungsorte und Verpflegung der Einsatzkräfte
- 8.) Evakuierungsorte
- 9.) Verzeichnis der Zuständigen Behörden und Hilfsdienste und deren Erreichbarkeit
- 10.) Lagekarte / Gefahrenkarte
- 11.) Lagerort für Hochwasserbekämpfungsmittel
- 12.) Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
- 13.) Telefonliste der Zuständigen
- 14.) Telefonliste der Helfer

1.) Bezeichnung der Gewässerabschnitte und deren Anlagen

Name / Bezeichnung	Gewässerordnung	Gefährdung
Gera	2. Ordnung	Arnstadt
Wipfra	2. Ordnung	Arnstadt

2.) Gefährdete Gebiete und deren Infrastruktur

Gebiete:

- Krummhoftsmühle
- Lohmühlenweg
- Kupferrasen
- Hammerecke
- Fernwasserversorgung
- Straßen und Wege
- Ver- und Entsorger
- Telekommunikation
- Wohnbebauung

Infrastruktur:

- Pflegeheim
- Energieversorgung
- Gewerbetreibende
- Abwasserzweckverband

3.) Informationsmöglichkeiten über Hochwassergefahren

Informationsquelle	Erreichbar unter	Informationsinhalte
Socialmedia Kanäle (Facebook, Twitter,..)	Internet	Information an betroffene Bereiche
Landes Hochwasser Nachrichten-Zentrale Thüringen (HNZ)	www.hnz.thueringen.de/hw-portal www.tlbn.thueringen.de/kartendienst	Aktuelle Wasserstände und Durchflussmengen, Hochwasserdaten
MDR Videotext	Videotext Tafel 535 und 536	Aktuelle Wasserstände und Informationen
Deutscher Wetterdienst (DWD)	www.dwd.de	Aktuelle Wetterlage Wettervorhersage Wetterradar Unwetterwarnungen
Satellitenbilder	www.de.sat24.com/de	Satellitenbild Deutschland
Warn- Apps	z. Bsp.: NINA oder Katwarn	

4.) Meldepflichtige Pegelstände

Standort Messpegel Geradweg Richtung Siegelbach (Höhe Gerabrücke)



Gewässer	Alarmstufen bei Hochwassergefahren (Angabe in cm)			
	Meldebeginn	Kontroll-dienst	Wach-dienst	Hochwasser-abwehr
Gera	65	105	125	145

5.) Wasserwehrverantwortliche und deren Vertreter, Kontakte für Einsatzfall Vertreter:

Funktion	Name	Zuständig für	Telefon
Bürgermeister	Frank Spilling	Stadt Arnstadt	03628/745710
1. Beigeordnete	Diana Machalet	Stadt Arnstadt	03628/745710
2. Beigeordneter	Stefan Fricke	Stadt Arnstadt	03628/745786
Stadtbrandmeister	Stephan Jäger	Feuerwehren der Stadt Arnstadt	03628/6218510 0176/17010640
1. Stellv. Stadtbrandmeister	Daniel Schulz	Feuerwehren der Stadt Arnstadt	03628/6218511 0176/ 17010647
2. Stellv. Stadtbrandmeister	Tino Otte	Feuerwehren der Stadt Arnstadt	03628/6218515 0176/ 17010646

Kontakte:

Betriebsleiter Bauhof	Michael Bunk	Baubetriebs-hof der Stadt Arnstadt	03628/620020
Bauhof	Bereitschafts-dienst	Baubetriebs-hof der Stadt Arnstadt	xxxx
Keiner Baumaschinen	Jens Keiner	Unternehmer	036207/51406 0152/07519536
Kies und Beton Arnstadt	Mario Röder	Betriebsleiter des Kieswerkes	03628/930715 0151/64940122

Liste nicht abschließend, Ergänzungen möglich!

6.) Benachrichtigung und Alarmierung der Bevölkerung

Gefährdete Unternehmen / Grundstücke	Erreichbarkeit
Bevölkerung	MoWaS Durchsagen, Warn- Apps, Sirenen

Insgesamt sind soziale Medien und Warn-Apps wesentliche Instrumente, um die Bevölkerung zeitnah und umfassend zu informieren. Soziale Medienkanäle wie Facebook oder Twitter sowie die Warn- Apps NINA und KATWARN sind sehr prädestiniert dafür. Es erfordert jedoch auch eine verantwortungsvolle Nutzung und Kommunikation von Seiten der Informationsanbieter.

Mobile Durchsagen mittels Feuerwehrfahrzeugen oder anderen städtischen Fahrzeugen, die mit Lautsprechersystemen ausgestattet sind, können besonders effektiv sein, wenn es darum geht, die Bevölkerung vor Ort in Echtzeit zu informieren. Dies kann in Situationen besonders wichtig sein, in denen nicht jeder Zugriff auf Medien oder das Internet hat oder wenn es notwendig ist, eine unmittelbare Handlung von Bürgern zu fordern.

Das Vorkonfigurieren von Textbausteinen oder Durchsagen ist eine weit verbreitete Praxis. Besonders in Bereichen, in denen schnelle Kommunikation erforderlich ist, wie im Notfallmanagement, im Verkehrswesen oder in anderen öffentlichen Diensten. Das Vorbereiten solcher Bausteine hat mehrere Vorteile:

1. Zeitersparnis:

In Krisensituationen kann jede Sekunde zählen. Vorbereitete Textbausteine ermöglichen eine sofortige Kommunikation ohne zeitaufwändiges Formulieren von Nachrichten.

2. Kontinuität:

Vorgefertigte Durchsagen stellen sicher, dass die Kommunikation konsistent und klar ist, unabhängig von der Person, die die Durchsage sendet.

3. Fehlervermeidung:

In stressigen Situationen können Fehler auftreten. Durch vorbereitete Bausteine wird die Wahrscheinlichkeit von Fehlern oder Missverständnissen reduziert.

4. Schnelle Anpassung:

Während einige Informationen in den Durchsagen fest sind, können andere Teile (z.B. Ortsnamen oder Zeitangaben) an die jeweilige Situation angepasst werden.

5. Mehrere Sprachen:

Es kann unter Umständen notwendig sein, die Durchsagen in unterschiedlichen Landessprachen vorzubereiten, um eine breitere Bevölkerung zu erreichen.

Einige Tipps für das Erstellen von Textbausteinen:

1. Klarheit:

Die Botschaft sollte klar und verständlich sein, um Missverständnisse zu vermeiden.

2. Kürze:

Lange Nachrichten können verwirren oder überfordern. Ziel sollte es sein, die notwendigen Informationen so knapp wie möglich zu vermitteln.

3. Überprüfung:

Die Bausteine sollten regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie weiterhin relevant und korrekt sind.

4. Training:

Mitarbeiter, die für die Kommunikation verantwortlich sind, sollten in der Nutzung der Textbausteine geschult werden.

5. Feedback:

Es ist hilfreich, Feedback von Kollegen oder der Zielgruppe einzuholen, um die Effektivität der Bausteine zu gewährleisten.

Durchsagen oder Textbausteine im Vorfeld zu konfigurieren und zu speichern, ist eine effiziente Methode, um sicherzustellen, dass die Kommunikation in kritischen Situationen schnell und fehlerfrei erfolgt.

Die Textbausteine müssen erstellt werden und stehen der Feuerwehr ständig zur Verfügung

Die Mechanismen, die zur Warnung und Information der Bevölkerung genutzt werden, können auch dazu verwendet werden, freiwillige Helfer zu mobilisieren und zu koordinieren. Hier sind einige Möglichkeiten, wie das funktionieren kann:

1. Direkte Aufrufe:

Bei der Aussendung von Warnungen kann auch ein Aufruf zur freiwilligen Hilfe integriert werden, z.B. „Brauchen Hilfe bei Evakuierungsmaßnahmen. Wer fähig und bereit ist, melden Sie sich bitte beim lokalen Gemeindezentrum.“

2. Soziale Medien:

Über Plattformen wie Twitter, Facebook oder Instagram können Aufrufe für freiwillige Helfer schnell verbreitet werden. Diese Posts können geteilt und kommentiert werden, was zu einer raschen Verbreitung führen kann.

3. Spezielle Apps:

Es gibt spezialisierte Apps, die zur Koordination von Freiwilligen in Notfällen verwendet werden können. Diese Apps können genutzt werden, um Informationen zu teilen, Freiwillige zu registrieren und ihre Fähigkeiten und Verfügbarkeiten abzufragen.

4. Mobile Durchsagen:

Wie bereits erwähnt, können mobile Lautsprechersysteme auf Fahrzeugen nicht nur zur Warnung, sondern auch zur Rekrutierung von Freiwilligen verwendet werden.

5. Lokale Medien:

Radiostationen, Fernsehsender und lokale Zeitungen können dazu beitragen, Informationen über freiwillige Einsatzmöglichkeiten zu verbreiten.

6. Kooperation mit Organisationen:

Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Freiwilligenorganisationen oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen kann eine schnelle Mobilisierung von Helfern erleichtern.

Es ist jedoch auch wichtig, einige Aspekte zu berücksichtigen:

1. Sicherheit:

Bei der Mobilisierung von Freiwilligen muss deren Sicherheit an erster Stelle stehen. Es ist wichtig, sicherzustellen, dass die Helfer nicht in gefährliche Situationen geraten.

2. Koordination:

Eine zentrale Koordinierungsstelle kann helfen, die Anstrengungen der Freiwilligen effektiv zu lenken und Überlappungen oder Lücken zu vermeiden.

3. Ausbildung:

In bestimmten Situationen ist eine kurze Einführung oder Schulung für Freiwillige erforderlich, um sicherzustellen, dass sie effektiv und sicher helfen können.

4. Kommunikation:

Klare Kommunikation über das was benötigt wird, wo Hilfe benötigt wird und wie man helfen kann, ist entscheidend.

Die Möglichkeit, Freiwillige schnell zu mobilisieren, ist ein wertvolles Instrument in Notfallsituationen. Es zeigt auch die Stärke und den Zusammenhalt einer Gemeinschaft, wenn Menschen bereit sind, in Krisenzeiten zu helfen.

7.) Versammlungsorte und Verpflegung der Einsatzkräfte

Versammlungsorte sind abhängig vom Ereignisort, bzw. dem Verwendungsort der Helfer.

8.) Evakuierungsorte

Die Evakuierungsorte sind Situationsabhängig und werden vom Einsatzleiter bestimmt.

Die Evakuierung von ca. 100 bis 1.000 Personen aus den betroffenen Gebieten stellt eine mittelgroße Herausforderung dar und erfordert eine detaillierte Planung und Koordination. Hier sind einige Überlegungen und Schritte, die Sie in Betracht ziehen sollten:

1. Vorbereitung:

- o Identifizierung der potenziellen Evakuierungszonen und die spezifische Anzahl der Menschen in diesen Gebieten.
- o Bestimmung alternative Unterbringungsmöglichkeiten wie Schulen, Hotelpark, Gemeindezentren oder andere öffentliche Einrichtungen.
- o Sicherstellen ob genügend Ressourcen (wie Busse oder andere Transportmittel) vorhanden sind, um die Menschen effizient zu evakuieren.

2. Kommunikation:

- o Information an die Bevölkerung im Voraus über mögliche Evakuierungspläne und -wege.
- o Verwendung verschiedener Kommunikationskanäle, um sicherzustellen, dass jeder die Informationen erhält. Dies kann lokale Medien, soziale Medien, Durchsagen und Alarmsysteme umfassen.

3. Durchführung:

- o Sicherstellung des Transportes für Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen.

4. Versorgung:

- o Sicherstellung, dass an den Evakuierungsorten ausreichend Lebensmittel, Wasser, medizinische Versorgung und andere Grundbedürfnisse vorhanden sind.
- o Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse, wie z.B. Medikamente für chronisch kranke Menschen oder Babynahrung.
- o Hinweis an die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen

5. Sicherheit:

- o Sicherheitsmaßnahmen an den Evakuierungsorten, um Ordnung zu gewährleisten und mögliche Konflikte zu vermeiden.
- o Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen für Kinder, Frauen und andere schutzbedürftige Gruppen.

6. Feedback und Lernen:

- o Nach der Evakuierung sollten Sie Feedback von den Beteiligten einholen, um den Prozess zu bewerten und Verbesserungen für zukünftige Maßnahmen zu identifizieren.

Das Wichtigste bei einer Evakuierung ist die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen. Durch sorgfältige Planung, klare Kommunikation und Koordination können Sie sicherstellen, dass die Evakuierung reibungslos und effizient verläuft.

Bei Evakuierungen ist die umfassende Versorgung der evakuierten Personen von zentraler Bedeutung. Dies gilt insbesondere für grundlegende Bedürfnisse wie Unterkunft, Essen, Trinken und medizinische Versorgung.

1. Hotels:

Hotels oder Ferienanlagen können vorübergehend als Unterbringungsmöglichkeiten für evakuierte Personen dienen. Sie bieten in der Regel bereits eine Infrastruktur für Essen, Trinken und Unterkunft. Die Kapazitäten können jedoch begrenzt sein, insbesondere wenn eine große Anzahl von Menschen evakuiert werden muss.

2. Katastrophenschutzzug des Ilm-Kreises:

Im Falle eines größeren Notfalls oder wenn die vorhandenen Ressourcen nicht ausreichen, kann der Katastrophenschutzzug des Ilm-Kreises aktiviert werden, um Unterstützung zu leisten. Dieser Zug besteht in der Regel aus verschiedenen Einheiten, die auf unterschiedliche Aufgabenbereiche spezialisiert sind, wie z.B. medizinische Versorgung, Logistik oder Kommunikation.

3. Technisches Hilfswerk (THW):

Das THW ist eine bundesweite Organisation in Deutschland, die technische Hilfe in Notfällen leistet. Sie hat spezialisierte Ausrüstung und Expertise, um in Krisensituationen Unterstützung zu leisten. Dazu gehört auch die Einrichtung von Notunterkünften, die Bereitstellung von Nahrung und Wasser sowie die medizinische Erstversorgung.

Zusätzlich zu diesen speziellen Einheiten gibt es weitere Aspekte, die bei der Versorgung von evakuierten Personen zu berücksichtigen sind:

1. Koordination:

Es ist wichtig, eine zentrale Koordinierungsstelle einzurichten, die alle Anstrengungen steuert, um sicherzustellen, dass Ressourcen effektiv genutzt werden und dass keine Bedürfnisse übersehen werden.

2. Kommunikation:

Die evakuierten Personen sollten regelmäßig über die Situation, verfügbare Ressourcen und das weitere Vorgehen informiert werden.

3. Spezielle Bedürfnisse:

Besondere Aufmerksamkeit sollte Personen mit besonderen Bedürfnissen gewidmet werden, wie z.B. älteren Menschen, Kindern, Schwangeren oder Menschen mit Behinderungen.

4. Psychologische Unterstützung:

Evakuierungen können traumatisch sein. Es kann notwendig sein, psychologische Unterstützung oder Beratung anzubieten.

5. Logistik:

Die Beschaffung, Lagerung und Verteilung von Ressourcen wie Nahrung, Wasser und Medikamenten erfordert eine effektive Logistik.

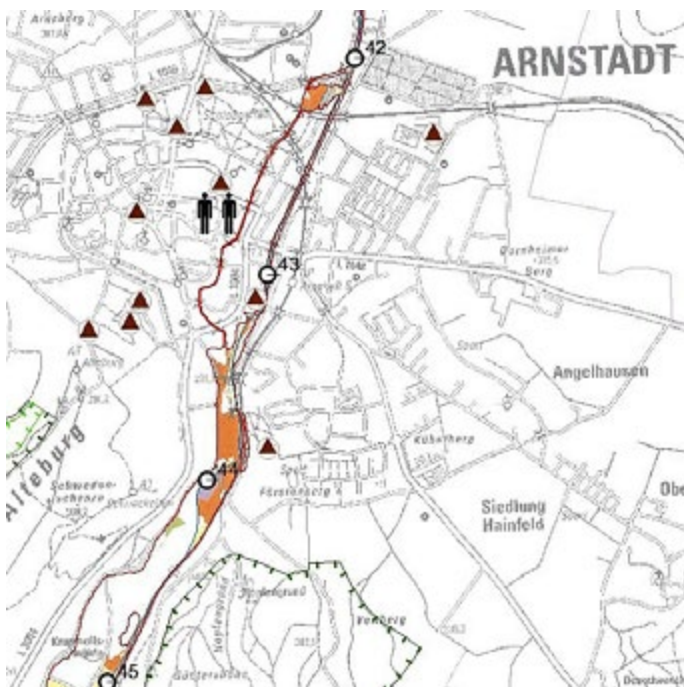
Die schnelle und effiziente Versorgung von evakuierten Personen erfordert eine gut koordinierte Anstrengung von verschiedenen Organisationen und Einheiten. Es ist wichtig, im Voraus Notfallpläne und -protokolle zu haben, um in Krisensituationen effektiv reagieren zu können.

9.) Verzeichnis der Zuständigen Behörden und Hilfsdienste und deren Erreichbarkeit

Behörde / Hilfsdienst	Telefon	Zusatzinformationen
Stadtverwaltung Arnstadt	03628 745-0	Öffnungszeiten beachten
Feuerwehr Arnstadt	03628-621850	Mo- Do 07:00 -15:30 Fr 07:00 bis 12:00
Rettungsleitstelle des Ilm-Kreises	03628 6288180	keine
Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes	03628 738-0	Öffnungszeiten beachten
Polizeiinspektion Arnstadt-Ilmenau	03677- 6010	keine
WAZV Arnstadt	03628 609-0	Öffnungszeiten beachten
THW	Über Leitstelle Ilm-Kreis	kostenpflichtig
Deutsches Rotes Kreuz	Über Leitstelle Ilm-Kreis	

Arbeiter Samariter Bund	Über Leitstelle Ilm-Kreis	
Katastrophenschutzzug	Über Leitstelle Ilm-Kreis	kostenpflichtig

10.) Lagekarte / Gefahrenkarte



Risikokarte Stand 08/2023

11.) Lagerort für Hochwasserbekämpfungsmittel

Sandsäcke	Bauhof
Sand	Bauhof / Spielplätze
Holzbalken / Bretter	Forstthof Siegelbach
Schaufeln / Schanzwerkzeuge	Bauhof/ Feuerwehr
Verbrauchsmittel	Feuerwehrlager Feuerwehr Marlishausen

12.) Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

Sandsäcke	10000 Stück
Sand	20 Tonnen
Holzbalken / Bretter	Nach Bedarf
Schaufeln / Schanzwerkzeuge	vorhanden

13.) Telefonliste der Zuständigen

Aus Datenschutzgründen werden hier nur Telefonnummern veröffentlicht, die auch öffentlich zugänglich sind.

14.) Telefonliste der Helfer

Aus Datenschutzgründen werden diese hier nicht veröffentlicht und sind bei den verantwortlichen Stellen/ Personen hinterlegt.

Es ist verständlich und wichtig, datenschutzrelevante Informationen und Dokumente nicht öffentlich zugänglich zu machen. Datenschutz ist in vielen Ländern, insbesondere in der Europäischen Union durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), streng geregelt. Es gibt mehrere Gründe für solche Vorsichtsmaßnahmen:

1. Persönliche Daten:

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ohne Zustimmung kann zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Datenschutzgesetze führen.

2. Sicherheit:

Die Sicherheit von Betroffenen kann gefährdet werden, wenn bestimmte sensible Informationen öffentlich zugänglich sind.

3. Reputation:

Ein unsachgemäßer Umgang mit Daten kann den Ruf einer Organisation erheblich schädigen und ihr Vertrauen in der Öffentlichkeit kosten.

4. Rechtliche Konsequenzen:

Bei Verstößen gegen Datenschutzgesetze können erhebliche Geldbußen verhängt werden.

5. Vertraulichkeit:

Bestimmte Informationen, die für den internen Gebrauch bestimmt sind, könnten strategische oder operationelle Pläne einer Organisation offenbaren, die nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind.

Es ist immer ratsam, bei der Handhabung sensibler Daten äußerste Vorsicht walten zu lassen und sicherzustellen, dass sie nur von denjenigen eingesehen werden können, die dazu berechtigt sind. Bei Bedenken oder Unsicherheiten bezüglich des Datenschutzes ist es auch empfehlenswert, sich an Fachleute oder Datenschutzbeauftragte zu wenden.

Stand 17.01.2024

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Freistaat Thüringen haben zum Stichtag 01.01.2024 auf der Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er bezieht sich auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte im Internet unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschriften:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Ilm- Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Flurbereinigungsverfahren Dornheim

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren Dornheim
Az.: 1-3-0113

Schlussfeststellung

- Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art.17 vom 19.12.2008, (BGBl. I S. 2794) wird das Flurbereinigungsverfahren Dornheim, Ilm-Kreis, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

- 1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.
2. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft Dornheim ist das Flurbereinigungsverfahren Dornheim beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.
3. Der Gemeinde Dornheim werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.
4. Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden in der Gemeindeverwaltung „Amt Wachsenburg“ in Ichterhausen, in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in Osthausen-Wülfershausen, in der Stadtverwaltung Arnstadt und der Stadtverwaltung Erfurt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Gemeinde Dornheim zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeinde Dornheim werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
 - Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
 - eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
 - die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
 - eine Abschrift der Schlussfeststellung
- übersandt.

Die Teilnehmergemeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen,
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzu legen.

gez.

Sonja Leber, Referatsleiterin

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Nichtamtlicher Teil

Fußgängertunnel errichtet

Gute Nachrichten für Fußgänger im Innenstadtbereich: Die Neutorgasse kann dank eines 50 Meter langen Fußgängertunnels aus Gerüstteilen seit zwei Wochen wieder sicher passiert werden. Er führt direkt am eingerüsteten Neutorturm vorbei und bietet den Passanten Schutz vor eventuell durch die Bauarbeiten herunterfallenden Teilen.

Der Tunnel kann von der Neutorgasse aus beiden Richtungen betreten werden, außerdem existiert ein Durchgang zur Straße „An der Brunnenkunst“. Beide Straßen bleiben für den Autoverkehr gesperrt, Fahrradfahrer werden gebeten, vorm Durchqueren abzusteigen.

Einen Monat nach dem Brand ist der Durchgang der Neutorgasse damit wieder ohne größere Einschränkungen möglich. Im Rahmen der beginnenden Sanierung wird der Neutorturm in den kommenden Wochen ein vorrübergehende Dachkonstruktion erhalten, die eine Belüftung des Turmes und dadurch den Abtransport von Feuchtigkeit aus dem Gemäuer ermöglicht.



Mitte Mai wurde die Neutorgasse wieder passierbar gemacht.

Konzert für einen Turm

Bei einem Benefizkonzert für den Arnstädter Neutorturm sind am 13. Mai 3.500 Euro gespendet worden.

Rund 400 Besucherinnen und Besucher lauschten in der Bachkirche zunächst den musikalischen Darbietungen von Schülerinnen und Schülern der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau. Kreiskantor Jörg Reddin beeindruckte als Gesangssolist, bevor der Posaunenchor der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Arnstadt übernahm. Höhepunkt des 90-minütigen Konzertabends war der Auftritt des Bachchores auf der Orgelempore.



Jörg Reddin (Bildmitte, an der Orgel) leitet den Bachchor Arnstadt.

Bürgermeister Frank Spilling und Landrätin Petra Enders hatten gemeinsam zu der Veranstaltung eingeladen, um sich einerseits bei allen bisherigen Spenderinnen und Spendern zu bedanken und andererseits erneut aufzurufen, den Wiederaufbau des Arnstädter Neutorturms zu unterstützen.

Das musikalische Programm wurde gemeinsam von der Evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde, der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und der Kreismusikschule gestaltet.

Am 14. April 2024 hatte ein Feuer die hölzerne Kuppel des Neutorturms vernichtet. Seitdem wird an der Wiedererrichtung des Arnstädter Wahrzeichens gearbeitet.

Tag der Kinderbetreuung

Immer am Montag nach Muttertag findet der bundesweite Tag der Kinderbetreuung statt. Er bietet die Möglichkeit, Betreuerinnen und Betreuer Dank zu sagen. Daher besuchte Bürgermeister Frank Spilling persönlich alle neun Kindereinrichtungen der Stadt Arnstadt und der umliegenden Ortsteile, um ein herzliches Dankeschön zu überbringen.

„Tag für Tag zaubern die Erzieherinnen und Erzieher strahlende Kinderaugen. Mit ihrer Geduld und Hingabe schaffen sie eine liebevolle und sichere Umgebung, in der Kinder wachsen und lernen können. Ihre Arbeit ermöglicht es den Eltern, Beruf und Familienleben in Einklang zu bringen“, so der Bürgermeister.

Er betonte die Wichtigkeit der Erzieherinnen und Erzieher und sagte weiter: „Die Erzieherinnen und Erzieher sind das Herz unserer Gesellschaft. Ihre Arbeit ist von unschätzbarem Wert und verdient höchste Anerkennung.“



Bürgermeister Frank Spilling mit einem Teil des Teams der Kita Regenbogen bei der Übergabe der Präsentkörbe.

Arnstädter des Jahres

Der Sportler und Organisator Hubertus Triebel (1936 - 2023) ist posthum zum Arnstädter des Jahres ernannt worden. Im Rahmen einer großen Dankeschön-Veranstaltung für das Ehrenamt im Garten des Arnstädter Schlossmuseums wurde er am 3. Mai 2024 dazu gekürt.

Hubertus Triebel wurde für sein Lebenswerk geehrt - für seine herausragenden Verdienste und seine außergewöhnliche Persönlichkeit im Sport, sowohl in Thüringen als auch international. Als aktiver Leichtathlet, langjähriger Übungsleiter und Gründer des renommierten Meetings „Hochsprung mit Musik“ in Arnstadt prägte er die Sportlandschaft nachhaltig. Seine Initiative und sein Engagement haben Athleten aus aller Welt zusammengeführt und zu herausragenden Leistungen inspiriert.

Der Preis für den Arnstädter des Jahres ist nach 2023 zum zweiten Mal vergeben worden. Im Laufe der Open-Air-Veranstaltung wurden weitere Ehrenurkunden für besondere Verdienste im Ehrenamt von Arnstadts Bürgermeister Frank Spilling (parteilos) überreicht: an Knut Gräbedümel (Wirtschaft), Uta Kessel (Kultur), Uwe Behring (Sport) und Cornelia Schmidt (Soziales).

Bürgermeister Frank Spilling würdigte ihren Einsatz in seiner Festrede: „Es sind vor allem besondere Menschen wie Sie, die dabei helfen und ihren besonderen Beitrag leisten, dass sich unsere Stadt gut entwickelt. Egal ob im Job oder im Verein, in der Schule oder in der Freizeit...“

Ihnen wollen wir Dankeschön sagen - und all jene ehren, die sich besonders verdienstvoll für unsere Stadt engagieren. Die sich für Arnstadt einsetzen und es liebens- und lebenswert machen. Die überlegen, was sich noch verbessern lässt, die nicht sagen, was alles nicht geht - sondern die einfach etwas auf die Beine stellen.“

Alle Vorschläge für die Auszeichnungen stammten direkt aus der Arnstädter Bürgerschaft. Die Stadtverwaltung hatte vorab um Einreichungen gebeten.

Auch die besten Mädchen und Jungen der Arnstädter Schulen und das erste Arnstädter Baby des Jahres, geboren am 6. Januar 2024, wurden mit Geschenken überrascht. Rund 500 Gäste nahmen an der Dankeschön-Veranstaltung teil.



Tochter Ines und Enkeltochter Julia Kämpfe nehmen den Preis für Hubertus Triebel entgegen.

TAG DER SPORTVEREINE

SPASS & SPORT für Jung und Alt zum Mitmachen & Ausprobieren!

Sa., 15. Juni '24

JAHN-STADION ARNSTADT | 10-15 Uhr

Eintritt frei!

- ▶ Fußball, Handball & Volleyball
- ▶ Biathlon-Laserschießen, Skilanglauf
- ▶ Wushu-Kampfkunst & großer Showact „Drachenbootfest“
- ▶ Rad- & Bewegungsparcours
- ▶ Kletterwand, Golfen, Flugsimulator uvm.

Die ersten 200 Kinder erhalten ein sportliches Geschenk!

...und zusätzlich im Programm: Wobbeltürnen, Ponyreiten, Hüpfburgen & Kinderschminken

Erhalte mit 5 Stempeln eine Medaille vom Muskelkater!

Jazz in Arnstadt

Das legendäre Arnstädter JazzWeekend wird zu seinem 30. Geburtstag in diesem Jahr zu einer kompletten Jazz-Woche. Vom 3. bis zum 9. Juni wird durch die IG JAZZ ein beeindruckendes Kulturprojekt für Arnstadt auf die Beine gestellt: arnSTADT| KULTUR| erLEBEN haben es die Jazzfreunde überschrieben.

Die Idee des Projektes besteht darin, an allen Festivaltagen Livemusik in die Stadt zu bringen. Es wird eine Art „Fête de la Musique“, nur, dass diese Fête über mehrere Tage gehen und an verschiedenen Plätzen der Innenstadt stattfinden wird.

Bürgerinnen und Bürger von Arnstadt und ihre Gäste können die Musik verschiedener Stile genießen. Das Besondere dieser „Fête“ liegt darin, dass die Musik an diesen Tagen während der Öffnungszeiten der Geschäfte (12 - 18 Uhr) erklingen soll. Begonnen wird jeder musikalische Tag auf dem Marktplatz mit einem Tuba-Solo, dem Instrument des Jahres. Zum Wochenmarkt am Dienstag und zum Flohmarkt am Sonnabend wird in der Festivalwoche ebenfalls Live-Jazz gespielt. An allen Abenden sind Veranstaltungen und Konzerte im Prinzenhof geplant - vom Poetry Slam bis zum Soul.

Dazu wird „Musik ins Bild“ gesetzt! Auf Initiative der IG JAZZ und in Kooperation mit dem Mal- und Zeichenzirkel, wurden mehr als 40 Bilder zum Thema Musik gemalt. Vom 30. Mai bis 13. Juni 2024 gibt es erstmalig eine Ausstellung des Mal- und Zeichenzirkels Arnstadt in 20 Geschäften der Arnstädter Innenstadt. Die Vernissage findet am Mittwoch, dem 29. Mai., die Finissage am Donnerstag, dem 13. Juni, jeweils in der Oberkirche statt. Im Rahmen der Finissage sollen die Bilder verkauft bzw. versteigert werden. Der gesamte Erlös geht an eine Einrichtung der Kinder- und Jugendförderung in Arnstadt, den Direkt e.V..

Ausgewählte Programmhöhepunkte

Am Dienstag, dem 4. Juni, ist ein Podiumsgespräch zum Thema „Stadtentwicklung und Kulturmanagement. - Wie wollen wir in Zukunft leben?“ geplant. Referenten des Podiums sind Prof. Jörn Ahrens (Uni Gießen), M.A. Constantin Alexander (Leuphana Universität Lüneburg), Judith Drühe (Kulturrat Thüringen), Dr. Reinhard Köhler (Theaterverein Arnstadt). Moderation: Matthias Gehler. Ort: Prinzenhof

Am Mittwoch, dem 5. Juni, folgt ein Poetry Slam. Moderation: Andreas in der Au, Musik: Friederike Teichert. Ort: Prinzenhof

Blumenschmuckwettbewerb 2024

Die Stadt Arnstadt ruft hiermit wieder zur Teilnahme am beliebten Blumenschmuckwettbewerb auf. Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Arnstadt und ihren Ortsteilen, als auch soziale Einrichtungen wie zum Beispiel Kitas, Jugendclubs, Seniorenheime und Gewerbetreibende können mitmachen.

Jetzt ist Pflanzzeit für Stauden, Rosen, Gräser, Sommerflor und Gemüse. Nutzen Sie die vielfältigen Möglichkeiten, um die Fassaden, Dachterrassen, Vorgärten, Balkone, Baumscheiben und Straßenansichten grün, naturnah und blütenreich zu gestalten. Es wird dadurch aus unterschiedlichen Gesichtspunkten ein Mehrwert für alle erreicht, ob es ein Zugewinn an Lebensqualität in Dorf und Stadt ist oder auch die biologische Vielfalt vor Ort erhöht wird.

Ein kleines Beet bepflanzt mit Kräutern oder ausgesät mit einer Blütmischung für Wildbienen und Schmetterlinge, berankte Zäune und Fassaden mit Kletterpflanzen, bunte und kreative Vorgärten bereichern das Stadtbild und sind auch eine wichtige Nahrungsquelle für Insekten.

Am Samstag, dem 8. Juni, spielt der Straßenjazz mit mehreren Bands in der Innenstadt ab 10 Uhr, unter anderem mit dem Jazz Orchester der Hochschule für Musik Weimar. Ort: Markt und Innenstadt

Die Konzerte des Jazzweekends

- 06.06. **La Cocina**
- 07.06. **Sisters in Jazz**
- 08.06. **Friend 'n Fellow** und **Soul Rebels**
- 09.06. **Mama Limón** und **Die Katze im Sack**

Details zu allen Veranstaltungen, die Uhrzeiten und Preise finden Sie im kostenlosen Programmheft und im Internet unter www.ig-jazz-arnstadt.de.

Dort sind auch Tickets erhältlich, ebenso wie in der Tourist-Information Arnstadt.



K.-C. Kaufmann, Jürgen Marx und Jörg Baumann (v.l.n.r.) von der IG Jazz freuen sich auf zahlreiche Gäste.

Teilnehmen am Blumenschmuckwettbewerb können Sie ganz einfach durch das Scannen des QR-Codes. Bitte füllen Sie das veröffentlichte Formular aus und reichen Sie zwei Fotos ein. Wenn Sie möchten, drucken Sie den Teilnahmechein aus und werfen ihn - zusammen mit den Fotos - in den Briefkasten des Rathauses oder senden Sie ihn per Post an die

Stadtverwaltung Arnstadt
Kennwort: Blumenschmuckwettbewerb
Markt 1
99310 Arnstadt

Die Flyer zum Blumenschmuckwettbewerb liegen ab sofort im Rathaus und in verschiedenen Geschäften und Einrichtungen aus. Teilnahmechluss ist der 30.09.2024. Die Stadt Arnstadt freut sich über eine rege Teilnahme. Alle Teilnehmenden werden im Herbst zu einer gemeinsamen Dankeschön-Veranstaltung eingeladen.

Mit meiner Teilnahme am Blumenschmuckwettbewerb 2024 erkenne ich die Teilnahmebedingungen an:

Vorname, Name: _____

Anschrift: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail/Telefon: _____

Bitte kreuzen Sie Ihren Beitrag an:

- ☐ Fenster-, Balkon und Dachterrassengestaltung
- ☐ Fassadenbegrünung, Vorgärten, Baumscheibenbepflanzung
- ☐ Begrünung vor Gewerbeobjekten, Kitas, Schulen oder Pflegeheimen
- ☐ Sonstiges

Formular zurück an:

Stadt Arnstadt
Amt 61
Abt. Grün, Friedhöfe, Forst
Blumenschmuck Wettbewerb 2024
Markt 1
99310 Arnstadt



Datum: _____

Unterschrift: _____